

REGULIERUNG AUCH OHNE NACHBESICHTIGUNG

BGB § 249; ZPO § 91a; VVG § 119 Abs. 3

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Geschädigten, sein Fahrzeug dem Schädiger zur Nachbesichtigung zu überlassen. Er wird seiner Verpflichtung gem. § 119 Abs. 3 VVG bereits durch Übersendung des Schadengutachtens gerecht.

LG Lübeck, Beschl. v. 19.4.2013 – 16 O 19/12

Sachverhalt: Nachdem sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hatte, werden die Kosten des Verfahrens der Beklagten auferlegt.

Aus den Gründen: Die Parteien haben um die Höhe des dem Kläger zu zahlenden Schadensersatzes aus Anlass des Verkehrsunfalls am 4.2.2012, bei dem ein bei der Beklagten versichertes Kraftfahrzeug den Schaden am Fahrzeug des Klägers, einem Audi A4, amtliches Kennzeichen ..., verursacht hatte. Insofern ist zwischen den Parteien die Schadensersatzverpflichtung dem Grunde nach unstrittig.

Der Kläger beauftragte den Kfz-Sachverständigen hinsichtlich des Unfallschadens ein Gutachten zu erstellen. Das Gutachten wurde am 6.2.2012 nach der entsprechenden Besichtigung durch den Sachverständigen am selben Tage fertig gestellt.

Der Kläger, vertreten durch seine jetzigen Prozessbevollmächtigten, rechnete auf der Grundlage des Gutachtens, auf das inhaltlich Bezug genommen wird, seinen Schaden in Höhe der Reparaturkosten gegenüber der Beklagten ab. Diese forderte den Kläger zu Händen seiner Bevollmächtigten drei Wochen nach dem Unfall auf, das Fahrzeug für eine Nachbesichtigung zur Verfügung zu stellen. Sie seien bereit, die berechtigten Ansprüche des Klägers zu regulieren. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 15.3.2012 mit, die Erneuerungswürdigkeit der linken Fondtür und der kompletten linken Seitenwand könne nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden.

Der Kläger stellte das Fahrzeug für eine Nachbesichtigung angesichts des Umstandes, dass es bereits repariert worden war, nicht zur Verfügung.

Der Kläger ließ durch seine Prozessbevollmächtigten den Sachverständigen auffordern, weitere Lichtbilder zur Verfügung zu stellen, die sodann mit E-Mail vom 21.3.2012 von den Klägervertretern an die Beklagte weitergeleitet wurden.

Der Kläger machte Nettoreparaturkosten in Höhe von 4.976,73 EUR geltend. Er konnte das Fahrzeug zehn Tage nicht nutzen, die Nutzungsausfallentschädigung pro Tag hat der Kläger mit 50 EUR angegeben. Die Gutachterkosten betragen 804,20 EUR. Auf der Grundlage eines sich daraus ergebenden Gegenstandswertes in Höhe von 6.305,93 EUR macht der Kläger die ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten für seine anwaltliche Vertretung in Höhe von 603,93 EUR geltend. We-

gen der Berechnungsgrundlage und der Berechnung im Einzelnen wird Bezug genommen auf Seite 6 der Klage.

Die Beklagte zahlte zunächst keinerlei Beträge auf die Klageforderung, was zur Erhebung der Klage am 29.6.2012 führte.

Der Kläger hat behauptet, der von dem Sachverständigen festgestellte Schaden sei in diesem Umfang auch entstanden und zu ersetzen.

Nachdem die Beklagte im laufenden Verfahren 1.200 EUR auf den geltend gemachten Schadensersatzanspruch gezahlt hatte, erklärte die Klägerin den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache für erledigt.

Sie hat, nachdem sie zunächst in der Hauptsache 6.305,93 EUR geltend gemacht hatte, nach der erfolgten Erledigungserklärung beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 5.105,93 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 603,93 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen und sodann beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat macht geltend, das Gutachten und die zur Verfügung gestellten Fotografien ließen einen Rückschluss auf den Schadensbeseitigungsaufwand hinsichtlich einer neuen Tür bzw. eines neuen Seitenteils nicht zu.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des sachverständigen Zeugen M. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 16.1.2013. Nach der mündlichen Verhandlung hat der Kläger den Rechtsstreit hinsichtlich des Klagantrages zu 1., also hinsichtlich des im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Antrages in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen.

Nachdem die Beklagte auch die vorgerichtlichen Kosten ausgeglichen hat, hat die Klägerin den Rechtsstreit auch hinsichtlich des Klagantrages zu 2. für erledigt erklärt. Auch dieser Erledigungserklärung hat sich die Beklagte angeschlossen.

II. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache insgesamt für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Rechtsstreits gem. § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Streit- und Sachstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Dies führt zur Auferlegung der Kosten auf die Beklagte.

Denn es ist davon auszugehen, dass im Falle der Fortsetzung der streitigen Auseinandersetzung die Beklagte unterlegen wäre.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme besteht an dem durch den Unfall verursachten Umfang des Schadens in dem vom Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten aufgenommenen Umfang kein Zweifel. Der als Zeuge vernommene Sachverständige hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Arbeiten hinsichtlich des Seitenteils deswegen erforderlich waren, weil der durch den Aufprall entstandene Schaden unmittelbar auf das innere Radhaus fortgewirkt habe. Hinsichtlich der Erneuerung der Tür hat der Sachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass das Türblatt nicht austauschbar sei und aus diesem Grund die gesamte Tür ausgebaut und eine neue eingebaut werden müsse, weil in der Höhe des Falzes ein sog. Strukturschaden entstanden sei. Diese Ausführungen stellt auch der Beklagte nicht mehr in Frage.

Die Beklagte hat auch Veranlassung zur Klage gegeben. Denn der Kläger war nicht verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug für eine Nachbesichtigung zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich auch nicht aus § 119 Abs. 3 VVG. Abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall eine Nachbesichtigung nicht mehr möglich war – der Unfallschaden war zwischenzeitlich zum Zeitpunkt der entsprechenden Bitte der Beklagten behoben – ist der Kläger seinen sich aus § 119 Abs. 3 VVG ergebenden Verpflichtungen durch Zurverfügungstellung des Gutachtens des Kfz-Sachverständigen und weiterer Fotografien nachgekommen. Mehr kann von dem Geschädigten, der selbst kein Fachmann ist, nicht verlangt werden. Es gab auch nicht im Ansatz irgendwelche Anhaltspunkte dafür, das Gutachten überhöhen tatsächlich entstandenen Schaden sachwidrig. Sinnvoll hätte es ggf. sein können, den beauftragten Sachverständigen angesichts der bestehenden offenen Fragen zu bitten, Auskunft zu erteilen. Einer solchen Nachfrage hätte sich der Kläger nicht verschließen dürfen.

Auch die geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren hätte der Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Verzuges geschuldet. Denn angesichts der nicht möglichen Nachbesichtigung des beschädigten Pkw des Klägers muss jedenfalls in dem Schreiben der Beklagten vom 14. und 15.3.2012 eine endgültige Zahlungsverweigerung gesehen werden. Der Kläger musste jedenfalls davon ausgehen, die Beklagte werde nicht zahlen.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg



ANWALTSGEBÜHREN FÜR UNFALLSCHADEN-REGULIERUNG

BGB § 249

Auch für den Betreiber einer gewerblichen Flotte stellen Rechtsanwaltskosten für den von ihm beauftragten Rechtsanwalt für eine Unfallschadenregulierung grds. erforderlichen Herstellungsaufwand dar.

AG Münster, Urt. v. 8.5.2013 – 55 C 4095/12

Sachverhalt: Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 507,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus abgetretenem Recht.

Am 7.5.2009 beschädigte ein Versicherungsnehmer des Beklagten mit seinem Fahrzeug ein Fahrzeug der ... als er aus einer Grundstücksausfahrt in den fließenden Verkehr einfuhr. Die vollständige Haftung des Beklagten als Haftpflichtversicherer ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig.

Die ... beauftragte die Klägerin mit der Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche gegenüber dem Beklagten.

Mit Schreiben vom 11.5.2009 forderte die Klägerin den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 22.5.2009 zu der Erklärung auf, dass die Haftung dem Grunde nach anerkannt wird. Mit Schreiben vom 15.5.2009 bezifferte die Klägerin gegenüber dem Beklagten den Unfallschaden und forderte ihn zur Zahlung bis zum 22.5.2009 auf. Mit Schreiben vom 4.6.2009 bezifferte die Klägerin zusätzlich eine Nutzungsausfallentschädigung und setzte eine Zahlungsfrist bis zum 11.6.2009, worauf der Beklagte mit Schreiben vom 8.6.2009 mitteilte, sich nicht zu Schadensersatzansprüchen äußern zu können, weil der Auszug aus der amtlichen Ermittlungsakte noch nicht vorliege. Mit Schreiben vom 27.8.2009 übermittelte die Klägerin dem Beklagten einen vollständigen Auszug aus der amtlichen Ermittlungsakte und mahnte die Regulierung der geltend gemachten Schadensersatzansprüche unter Fristsetzung bis zum 3.9.2009 an.

Der Beklagte glich die geltend gemachten Schäden unter dem 7.9.2009 aus, wobei auf die geltend gemachte

Nutzungsausfallentschädigung nur Vorhaltekosten in Höhe von 295,00 EUR gezahlt wurden. Nachdem die Klägerin mit Schreiben vom 27.11.2009 zur weiteren Zahlung auf die Nutzungsausfallentschädigung aufgefordert hatte, zahlte der Beklagte weitere 118 EUR.

Insgesamt erbrachte der Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalls folgende Zahlungen an die ...

4.558,70 EUR Reparaturkosten (netto)

600,00 EUR Wertminderung

413,15 EUR Gutachterkosten

413,00 EUR Nutzungsausfall

25,00 EUR Unkostenpauschale

Mit Schreiben vom 11.12.2009 bezifferte die Klägerin gegenüber dem Beklagten die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren auf 507,50 EUR und forderte den Beklagten zum Ausgleich bis zum 18.12.2009 auf. Auf das Schreiben vom 11.12.2009 (Bl. 15 d.A.) wird für die Darstellung der geltend gemachten Gebühren Bezug genommen.

Unter dem 26.11.2012 unterzeichnete der Geschäftsführer der ... eine Abtretungserklärung zugunsten der Klägerin betreffend den Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren hinsichtlich des Verkehrsunfalls vom 7.5.2009 (Bl. 41 d.A.).

Die Klägerin ist der Auffassung, der Ersatzpflicht des Beklagten hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren stehe nicht entgegen, dass die Zedentin ein gewerbliches Unternehmen ist. Selbst gewerbliche Unternehmen mit eigenen Rechtsabteilungen seien nach der Rspr. nicht verpflichtet, Unfallschäden selbst abzuwickeln. Die Klägerin behauptet, die Zedentin verfüge nicht über eine eigene Rechtsabteilung. Zwar manage sie den Fuhrpark der ..., jedoch beinhalte dies – was von dem Beklagten insoweit nicht bestritten wurde – nicht die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Schädigern bzw. deren Versicherungen. Aufgrund der sich stetig fortentwickelnden Rspr. zu den einzelnen Schadenspositionen könnten die Mitarbeiter der Zedentin dies auch nicht gewährleisten.

Sie beantragt sinngemäß, den Beklagten zu verurteilen, an sie 507,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da die vorgelegte urkundliche Abtretungserklärung der Zedentin keine Annahmeerklärung seitens der Klägerin enthalte.

Die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten seien kein ersatzfähiger Schaden, da sie für die Rechtsverfolgung

seitens der Zedentin nicht erforderlich gewesen seien. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls könne den Schädiger zunächst selbst zur Zahlung von Schadensersatz auffordern. Nur, wenn es bei der Regulierung Probleme gebe, sei die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich. Die Höhe des entstandenen Schadens sei dabei ohne Relevanz für die Ersatzfähigkeit der Anwaltskosten.

Des Weiteren sei die geltend gemachte Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 Gebühren der Höhe nach nicht gerechtfertigt. Zwar sei für eine „normale“ Unfallschadensregulierung der Schwellenwert von 1,3 die Regelgebühr, jedoch müsse der Geschädigte darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass ein solcher Regelfall gegeben ist.

Aus den Gründen: I. Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der streitgegenständlichen außergerichtlichen Anwaltskosten aus § 7 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG i.V.m. § 249 BGB.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Dem steht nicht entgegen, dass die urkundliche Abtretungserklärung vom 26.11.2012 keine Annahmeerklärung der Klägerin enthält. Die Annahmeerklärung konnte formfrei und konkludent durch die Klägerin erklärt werden. Dass außerhalb der schriftlichen Abtretungserklärung vom 26.11.2012 eine Annahmeerklärung durch die Klägerin erfolgte, ist von dem Beklagten schon nicht bestritten worden. Da die Klägerin die Rechtsanwaltskosten unter dem 3.12.2012 im eigenen Namen eingeklagt hat, besteht auch keinerlei Zweifel daran, dass eine Annahmeerklärung tatsächlich erfolgte. Offenbar wurde die Forderung gerade zum Zwecke der Durchsetzung durch die Klägerin im eigenen Namen an diese abgetreten.

2. Die streitgegenständlichen Rechtsanwaltskosten gehören zu dem von dem Beklagten zu ersetzenden Schaden.

Nach der st. Rspr. des BGH hat der Schädiger solche Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Dabei sind an die Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen (vgl. etwa: BGH NJW 2005, 1112).

Vorliegend ist anzunehmen, dass die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe nicht derart klar war, dass aus der Sicht der Zedentin kein vernünftiger Zweifel daran bestehen konnte, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. Der erkennende Richter schließt sich insofern der bereits zuvor durch das AG Münster vertretenen Auffassung an, dass von einer solchen Konstellation bei Unfällen im Straßenverkehr nur in absoluten Ausnahmefällen ausgegangen werden kann (vgl. AG Münster NZV 2011, 406).

Unabhängig davon, wann bei Verkehrsunfällen von einer eindeutigen Haftung dem Grunde nach gesprochen werden kann und ob dies vorliegend der Fall war, erfordert jedenfalls die richtige Einschätzung des ersatzfähigen Schadens der Höhe nach bei Verkehrsunfällen in aller Regel Kenntnisse, die aus der Sicht des Geschädigten eine rechtskundige Vertretung erforderlich und zweckmäßig erscheinen lassen. Hinsichtlich der Ersatzfähigkeit der verschiedenen Schadenspositionen bei Verkehrsunfällen (Reparaturkosten (ggf. fiktive Abrechnung, u.U. begrenzt durch den Wiederbeschaffungsaufwand), merkantiler Minderwert, Gutachterkosten, Nutzungsausfall, Mietwagenkosten etc.) besteht eine kaum überschaubare Vielzahl an rechtlichen Problemen, die in der Rspr. zum Teil unterschiedlich gehandhabt werden und die in der Person eines Geschädigten von vornherein Zweifel daran erwecken können, dass eine ihm gegenüber stehende Haftpflichtversicherung ihrer Ersatzpflicht der Höhe nach insgesamt nachkommen wird. Der Geschädigte steht insofern vor dem Problem, dass er seinen Schaden zunächst einmal angemessen beziffern muss. Er hat dabei ein berechtigtes Interesse daran, dass sein Schaden im Bereich des rechtlich Vertretbaren nicht auf ein Mindestmaß heruntergerechnet wird, sondern die zu seinen Gunsten sprechende Rspr. berücksichtigt bzw. zumindest „ins Feld“ geführt wird (vgl. dazu, dass bei Verkehrsunfällen in aller Regel die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein erforderlich und zweckmäßig ist, auch die ausführlichen Erwägungen des AG Flensburg NJW-RR 2012, 432).

Auch vorliegend ist vor diesem Hintergrund anzunehmen, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts aus der Sicht der Zedentin von vornherein erforderlich und zweckmäßig im Sinne der Rspr. des BGH war. Insofern ist es als ausreichend zu erachten, dass Infolge eines Verkehrsunfalls im fließenden Verkehr ein erheblicher Sachschaden entstanden ist, der neben den Reparaturkosten weitere Schadenspositionen umfasste, nämlich einen merkantilen Minderwert des beschädigten Fahrzeugs, Gutachterkosten und eine Nutzungsausfallentschädigung. Bestätigt wird diese Einschätzung dadurch, dass zwischen der Klägerin und dem Beklagten im Folgenden über die Höhe des ersatzfähigen Nutzungsausfallschadens gestritten wurde und der Beklagte in Folge des Schreibens der Klägerin vom 27.11.2009 noch eine Nachzahlung in Höhe von 118,00 EUR erbrachte. Dass zum Zeitpunkt der Mandatierung der Klägerin für die Zedentin noch nicht absehbar war, ob und in welcher Höhe der Beklagte ihre Schäden regulieren würde, ist insofern nicht entscheidend, da sie vor dem (jedenfalls: absehbaren) Problem stand, ihre Schäden überhaupt der

Höhe nach angemessen zu beziffern. Dementsprechend wäre es auch nicht angemessen, darauf zu verweisen, die Zedentin hätte ihre Schäden zunächst selbst anmelden und erst im Falle von Problemen einen Rechtsanwalt einschalten können.

Nicht entscheidungserheblich ist insofern die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Zedentin über eine eigene Rechtsabteilung verfügt. Die Klägerin hat jedenfalls unwidersprochen vorgetragen, dass die Zedentin sich nicht mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Haftpflichtversicherern befasst. Eine schadensrechtliche Pflicht zur entsprechenden Einrichtung ihres Betriebes traf sie nicht (vgl. BGH NJW 2008, 2651).

3. Die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten sind auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Insbesondere ist die Bemessung der gem. Nr. 2300 VV RVG angefallenen Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung der Zedentin gegenüber dem Beklagten mit einem Gebührensatz von 1,3 ist nicht zu beanstanden.

Gem. § 14 RVG bestimmt der Rechtsanwalt die Höhe von Rahmengebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr – wie hier – von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, wobei ihm (bei einer Bemessung der Geschäftsgebühr mit einem Gebührensatz von bis zu 1,3) ein Spielraum von 20 % zusteht. Der Beklagte selbst weist dabei zu Recht darauf hin, dass bei einem „durchschnittlichen“ oder „normalen“ Verkehrsunfall eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 gerechtfertigt ist (BGH NZV 2007, 181).

Entgegen der Auffassung des Beklagten sind vorliegend seitens des Klägers hinreichende Gründe dargelegt, um einen „durchschnittlichen“ bzw. „normalen“ Verkehrsunfall in diesem Sinne anzunehmen. Hinsichtlich des Umfangs der außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit ist anzunehmen, dass dieser im Vergleich zu anderen Verkehrsunfällen zumindest durchschnittlich war. Nachdem die Klägerin den Beklagten bereits dreimal angeschrieben und einen vollständigen Auszug aus der amtlichen Ermittlungsakte überlassen hatte, musste sodann mit einem vierten Schreiben noch eine Nachforderung bezüglich des Nutzungsausfallschadens gestellt werden. Auch die Bedeutung der Angelegenheit konnte hinsichtlich des entstandenen Schadens (schon) als durchschnittlich eingeschätzt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers durften als überdurchschnittlich veranschlagt werden. Selbst wenn man demnach die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit – trotz des Streits über die Nutzungsausfallentschädigung als leicht unterdurchschnittlich einschätzen wollte, wäre im Hinblick auf den bestehenden Ermessensspielraum des Anwalts die Festsetzung der Gebühr vorliegend nicht zu beanstanden.

Der Gegenstandswert wurde in nicht zu beanstandender Weise auf 6.009,85 EUR beziffert.

Die Geschäftsgebühr wurde somit ordnungsgemäß in Höhe von 487,50 EUR netto zuzüglich 20 EUR Pauschale für Post- und Telekommunikation geltend gemacht.

*Mitgeteilt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen,
Hamburg*